

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3749



Per Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de
An die
Geschäftsführerin des Wirtschaftsausschusses
Dörte Schönfelder
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Arbeits- und Tarifrecht

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200
F +49 30 2033-1205

20. März 2020

Anhörung zum Antrag „Mindestlohn auch für Jugendliche“

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir danken Ihnen für die Nachricht vom 7. Februar 2020 und die Möglichkeit, zu dem Antrag „Mindestlohn auch für Jugendliche“ der Abgeordneten des SSW schriftlich Stellung zu nehmen.

Als Anhang überlassen wir Ihnen anliegend die Stellungnahme der BDA. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Wolf

gez. Helena Wolff

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Ausnahme in § 22 Abs. 2 MiLoG erhalten – Ausbildung Jugendlicher sichern

**Stellungnahme zum Antrag des SSW „Mindestlohn auch für Jugendliche“
für Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtags (Drucksache 19/1864)**

19. März 2020

Zusammenfassung

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns hat der Staat in die Tarifautonomie eingegriffen. Der Mindestlohn führt zu einer andauernden staatlichen Einflussnahme auf das gesamte Lohngefüge von Betrieben in Deutschland.

Bei Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns im Rahmen des „Tarifautonomiestärkungsgesetzes“ hat der Gesetzgeber in § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) Ausnahmen von der Mindestlohnpflicht in das Gesetz eingefügt. Für jede dieser Ausnahmen gab und gibt es gute Gründe. Das gilt auch für die Ausnahme von der Mindestlohnpflicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Diese Ausnahmeregelung soll verhindern, dass Jugendliche zugunsten einer mit dem gesetzlichen Mindestlohn vergüteten Beschäftigung auf eine Berufsausbildung verzichten.

Ohne diese Ausnahme besteht das Risiko, dass Jugendliche angesichts der zunächst als attraktiver eingeschätzten Verdienstmöglichkeiten einer Aushilfstätigkeit darauf verzichten, eine Ausbildung zu beginnen und stattdessen eine solche mit dem gesetzlichen Mindestlohn vergütete Beschäftigung aufnehmen. Es muss verhindert werden, dass eine Berufsausbildung für Jugendliche an Attraktivität verliert. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist für junge Menschen eine Investition in die Zukunft. Sie erhöht die Chancen am Arbeitsmarkt und ist der beste Schutz vor Erwerbslosigkeit und Armut. Es muss das Ziel

sein, dass möglichst viele Jugendliche eine Berufsausbildung aufnehmen und diese auch abschließen.

Zum 1. Januar 2020 ist ferner das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) in Kraft getreten, das unter anderem die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung vorsieht. Mit dem Gesetz und insbesondere mit der Einführung einer Mindestausbildungsvergütung verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die duale berufliche Ausbildung in Deutschland zu stärken. Jugendliche, die nach ihrer Schulausbildung eine Ausbildung aufnehmen erhalten nun als Vergütung mindestens die im BBiMoG geregelte Ausbildungsvergütung.

Dieses Gesetz sollte nun nicht bereits kurz nach seinem Inkrafttreten dadurch in Frage gestellt werden, dass an anderer Stelle Änderungen vorgenommen werden. Tariflich geregelte Ausbildungsvergütungen liegen zudem überwiegend deutlich über der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung, auch die Tarifpartner leisten damit einen Beitrag dazu, die Attraktivität von Berufsausbildung zu erhöhen und sie für Jugendliche vorzugswürdig gegenüber einer Beschäftigung ohne vorherige Ausbildung zu machen.

Im Einzelnen

Ausnahme verhindert Fehlanreize für Jugendliche

Die Ausnahmeregelung in § 22 Abs. 2 MiLoG ist nach der Gesetzesbegründung auf die



nachhaltige Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt gerichtet (Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie, S. 50). Sie stellt sicher, dass der gesetzliche Mindestlohn keinen Anreiz setzt, zugunsten einer mit dem Mindestlohn vergüteten Tätigkeit auf eine Berufsausbildung zu verzichten. Die Regelung dient einer umfassenden Qualifizierung junger Menschen, bevor sie in den Arbeitsmarkt eintreten.

Junge Menschen stehen nach Abschluss der Sekundarstufe 1 vor der Entscheidung, ob sie eine weiterführende Schulausbildung oder eine Berufsausbildung oder eine Beschäftigung aufnehmen möchten. Typischerweise werden zu diesem Zeitpunkt wichtige Weichen für den späteren beruflichen Werdegang gestellt. Davon ging auch der Gesetzgeber aus (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie, S. 51).

Ausnahmen geeignet und erforderlich

Grundsätzlich hat jede Festlegung einer Altersgrenze typisierenden Charakter und kann eine Ungleichbehandlung von gleichen oder jedenfalls ähnlichen Sachverhalten bedeuten. Der Gesetzgeber ist innerhalb seines Ermessensspielraums zu generalisierenden Betrachtungen berechtigt.

Die Regelung in § 22 Abs. 2 MiLoG verfolgt mit der nachhaltigen Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt ein legitimes Ziel. Eine abgeschlossene Berufsausbildung erhöht die Chancen am Arbeitsmarkt und schützt gegen Erwerbslosigkeit und Armut. Mehr als die Hälfte der derzeit über 700.000 Langzeitarbeitslosen haben **keine abgeschlossene Berufsausbildung** und ein Drittel davon **keinen Schulabschluss** (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Januar 2020).

Die Ausnahmeregelung ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen und zu fördern. Sie zielt vor allem auf Jugendliche ab, die nach Abschluss der Sekundarstufe I entscheiden müssen, ob sie eine weitere Schulausbildung oder eine Berufsausbildung anstreben oder eine Beschäftigung aufnehmen wollen. Da die

Sekundarstufe I in der Regel zwischen dem 15. und dem 18. Lebensjahr abgeschlossen wird, ist die Regelung auch zur Zielerreichung geeignet, denn sie setzt genau bei dieser Altersgruppe an, die noch nicht volljährig ist. Wenn Jugendliche nach der Schulausbildung bei einer Beschäftigung nicht der Mindestlohnpflicht unterfallen, senkt das für sie den Anreiz, eine (Vollzeit-)Beschäftigung aufzunehmen und erhöht den Anreiz, stattdessen eine Ausbildung aufzunehmen, die sich insbesondere in späteren Chancen am Arbeitsmarkt und auch in späteren Verdienstmöglichkeiten rentiert.

Die Regelung ist auch angemessen; der verfolgte Zweck ist verhältnismäßig. Jugendliche sind – wenn sie einer Beschäftigung nachgehen – nicht schutzlos gestellt. Die Höhe ihrer Vergütung ist nach dem Maßstab der Sittenwidrigkeit überprüfbar, wofür die Gerichte in ihrer Rechtsprechung klare Grenzen festgelegt haben. Angesichts der Bedeutung von Ausbildung und der Bedeutung des Ziels, junge Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, ist die zeitlich begrenzte Ausnahme (bis zur Volljährigkeit) angemessen. Dies gilt insbesondere, weil lediglich diejenigen Jugendlichen von der Mindestlohnpflicht ausgenommen werden, die nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

Die Ausnahme knüpft nicht allein an das Alter, sondern zusätzlich auch an das Vorhandensein einer abgeschlossenen Berufsausbildung an. Diese die Ausnahme beschränkende Voraussetzung verdeutlicht das mit der Regelung verfolgte Ziel. Hat der Jugendliche bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen, ist das mit der Ausnahmeregelung verfolgte Ziel bereits erreicht und die Ausnahme muss nicht mehr eingreifen.

Ausnahmen verhältnismäßig

Dass der Anwendungsbereich der Ausnahme angesichts einer steigenden Zahl von Jugendlichen, die nach der Sekundarstufe I weiter zur Schule gehen, und daneben vieler Jugendlicher, die nach ihrem Schulabschluss eine Berufsausbildung anstreben, in den letzten Jahren kleiner geworden sein dürfte, än-



dert nichts an der Bewertung, dass die Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist. Für diejenigen Jugendlichen, die nicht weiter zur Schule gehen und für die eine Berufsausbildung zunächst keine naheliegende Option ist, bleibt die Ausnahmeregelung notwendig, denn genau diese Gruppe soll von ihr erfasst werden. Hier soll das Zeichen gesetzt werden, dass die Aufnahme einer Berufsausbildung das vorrangige Ziel sein soll und der Gesetzgeber darf, um dieses Ziel zu fördern, auch entsprechende gesetzgeberische Anreize setzen.

Ein weiterer Anwendungsbereich sind Jugendliche, die sich neben der Schule und gegebenenfalls auch neben der Ausbildung oder neben dem Studium mit einer Nebentätigkeit Geld hinzuverdienen. Bei einer solchen Nebentätigkeit wird es sich häufig um Aushilfstätigkeiten handeln, die in geringem Umfang und oft als Minijob ausgeübt werden.

Auch die Ausnahme dieser Gruppe von der Mindestlohnpflicht ist gerechtfertigt, denn auch hier ist der legitime Zweck der Ausnahmeregelung zu beachten. Eine neben der Schule ausgeübte Nebentätigkeit ist gerade nicht mit einer Vollzeittätigkeit vergleichbar. Dies gilt zum einen, weil die Nebentätigkeit häufig nur in geringem Stundenumfang ausgeübt werden wird und zum anderen weil Schülerinnen und Schüler als Ungelernte auch angesichts von Ausbildung und Berufserfahrung nicht mit anderen Beschäftigten vergleichbar sind.

Mindestausbildungsvergütung stellt Vergütung von Auszubildenden sicher

Zum 1. Januar 2020 ist das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) in Kraft getreten, das in seinem § 17 unter anderem die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung vorsieht. Ziel des BBiMoG war, die duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren und zu stärken und sie für junge Menschen noch attraktiver zu gestalten. Auch wenn mit der Einführung der Mindestausbildungsvergütung ein Eingriff in die Tarifautonomie verbunden war, zeigt die Maßnahme, dass der Gesetzgeber zahlreiche Mittel ergreift, um die Berufsausbildung zu fördern

und sie für junge Menschen zu einem attraktiven Ziel zu machen. Tariflich geregelte Ausbildungsvergütungen, die überwiegend deutlich über der Mindestausbildungsvergütung liegen, steigern die Attraktivität der dualen Berufsausbildung.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeits- und Tarifrecht

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +4920331200